



AMTSBLATT DER GEMEINDE LEGDEN

30. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 20. März 2026	Nummer 5/2026
--------------	--	---------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
11	19.03.2026	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Legden für das Haushaltsjahr 2026	2 - 4

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,80 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 25,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Legden für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Legden für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Legden mit Beschluss vom 18. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Legden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.819.359 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.264.539 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.585.165 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.059.482 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.222.600 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.636.200 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	4.500.000 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	255.500 EUR
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.071.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

262 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

505 v. H.

2. **Gewerbsteuer** auf

448 v. H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept)

(Entfällt)

§ 8

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW, über deren Leistung der Bürgermeister, sein Allgemeiner Vertreter oder der Kämmerer entscheiden, sind Beträge im Einzelfall bis zu 5.000 EUR. Bei der Überschreitung dieses Betrages ist entsprechend der Zuständigkeitsordnung die vorherige Genehmigung des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich. Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen (z. B. Gewerbesteuerumlage, Sozialhilfehaushalt) oder sich auf innere Verrechnungen, Verwaltungskostenerstattungen, kalkulatorische Kosten oder den Rechnungsabschluss (z. B. Abführung von Überschüssen an Rücklagen) beziehen, dürfen in unbegrenzter Höhe geleistet werden.

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bildet jedes einzelne Produkt für sich genommen ein Budget, bestehend aus Erträgen und Aufwendungen. Es wird bestimmt, dass Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für die zugehörigen Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Mehreinzahlungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen. Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigung für Auszahlungen.

Die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind Teilplan übergreifend deckungsfähig.

Eine Verrechnung von Ermächtigungen für konsumtive Zwecke mit den Ermächtigungen für investive Zwecke und umgekehrt ist nicht möglich.

Ausgenommen von dieser Budgetregelung sind die Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- bilanzielle Abschreibungen
- interne Leistungsverrechnungen.

Diese Aufwandsarten bilden getrennt für sich Teilplan übergreifend ein Budget und sind insofern der einzelnen Produktbewirtschaftung entzogen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 23.02.2026 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat mitgeteilt, dass von ihr keine Bedenken bestehen, die angezeigte Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 13, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zudem ist sie unter der Adresse www.legden.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Legden, 19.03.2026

gez.
Jörg Thor
Bürgermeister